

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zur Angemessenheit des Produktivitätsfaktors der Eisenbahnregulierung

Gemäß § 28 Absatz 3 des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) war die Bundesregierung aufgefordert, zur Angemessenheit des Produktivitätsfaktors im Rahmen der Ermittlung der Trassenpreise gemäß § 28 Absatz 2 ERegG Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung kommt auf Grundlage des Berichts der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Angemessenheit des gesetzlich vorgesehenen Produktivitätsfaktors¹ zum Ergebnis, dass dieser unverändert angemessen ist. Für die Erstellung der umfassenden Untersuchung dankt die Bundesregierung der Bundesnetzagentur.

Im Einzelnen:

Zur Begrenzung des Anstiegs der Trassenpreise sieht das ERegG seit 2016 eine Anreizregulierung in Form einer Preisobergrenzenregulierung vor. Der Preispfad wird maßgeblich durch einen Inflationsfaktor und einen Produktivitätsfaktor bestimmt. Beide Faktoren sind branchenübergreifend und nicht eisenbahnspezifisch. Grundlage des Inflationsfaktors ist der Erzeugerpreisindex des Statistischen Bundesamtes. Grundlage des Produktivitätsfaktors sind die vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ermittelten Werte für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Die Entscheidung für diese beiden Faktoren im Jahr 2016 erfolgte, da das Verfahren der Anreizregulierung möglichst transparent und allgemeinverständlich ausgestaltet werden sollte. Daher wurden Indizes ausgewählt, die jedermann problemlos ermitteln und nachvollziehen kann.

So erfolgte der Rückgriff auf einen Produktivitätsfaktor, welcher die Gesamtwirtschaft umfasst, auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Gesetzgeber mit Blick auf den heterogenen Eisenbahnmarkt und die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder in der Absicht, den Faktor nachvollziehbar, einfach anwendbar und sachgerecht auszugestalten.

Der Produktivitätsfaktor gemäß § 28 Absatz 2 ERegG basiert auf Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und bildet die gesamtwirtschaftliche Arbeitsproduktivität auf Stundenbasis ab. Die Bundesnetzagentur hat in ihrem ausführlichen Bericht den gesetzlich vorgesehenen sowie andere mögliche Produktivitätsfaktoren auf ihre Geeignetheit hin untersucht. Konkret hat sie Überlegungen aus ökonomischer und rechtlicher Sicht vor dem Hintergrund der Entgeltregulierung für Betreiber der Schienenwege angestellt. Sie hat theoretische und praktische Perspektiven eingenommen und sinnvolle Kriterien für eine Bewertung möglicher Faktoren entwickelt: Akzeptanz (in Wissenschaft und Praxis), Nachvollziehbarkeit, Datenverfügbarkeit, Passgenauigkeit und Robustheit.

¹ Der Bericht wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann unter der folgenden Adresse abgerufen werden: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Eisenbahn/Unternehmen_Institutionen/Veroeffentlichungen/Gutachten/PFBericht2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Im Ergebnis sieht die Bundesnetzagentur den aktuellen Produktivitätsfaktor auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Arbeitsproduktivität auf Stundenbasis weiterhin als angemessen und geeignet an, im Rahmen der Entgeltregulierung gemäß § 25 Absatz 1 ERegG als Produktivitätsfaktor verwendet zu werden.

Die Bundesregierung begrüßt die umfassende, tiefgehende Untersuchung der Bundesnetzagentur und schließt sich ihrer Einschätzung vollumfänglich an. Für eine Gesetzesänderung in Bezug auf die Ausgestaltung des Produktivitätsfaktors wird daher kein Anlass gesehen.